

Geschäftszahlen:  
BMASGPK: 2026-0.347.602  
BMF: 2026-0.347.445

**49/11**  
Zur Veröffentlichung bestimmt

## Vortrag an den Ministerrat

### Stärkung der betrieblichen Altersvorsorge

Im Ministerratsvortrag vom 17.12.2025 hat sich die Bundesregierung zum Ziel gesetzt, die betriebliche Altersvorsorge als Ergänzung zur staatlichen Pension umfassend zu reformieren und für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Österreich zu attraktiveren. Nach intensivem Austausch mit den Sozialpartnern sowie Expertinnen und Experten sollen folgende Verbesserungen für die Anwartschaftsberechtigten und ihre Altersvorsorge im derzeitigen System geschaffen werden. Diese Maßnahme soll das Pensionssystem resilienter machen und gleichzeitig den Kapitalmarkt stärken.

#### 1. Übertragungsmöglichkeit der Abfertigung in die Pensionskasse:

Bislang können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihre Abfertigungsgelder nur dann in eine Pensionskasse übertragen, wenn sie dort bereits Ansprüche haben. Das ist aktuell bei 75% der Beschäftigten nicht der Fall. Künftig soll die Übertragungsmöglichkeit allen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern offenstehen, und zwar über ein gesetzliches Standardprodukt der Pensionskassen, in das die Anwartschaften kostenfrei übertragen werden können („Generalpensionskassenvertrag“). Zusätzlich soll auch die Übertragungsmöglichkeit der Abfertigungsanwartschaften in eine Lebensversicherung ermöglicht werden.

Arbeitsrechtliche Beschränkungen, dass nur gewisse Kollektivverträge eine Pensionskassenzusage vereinbaren können, sollen entfallen. Zukünftig soll allen Kollektivverträgen diese Möglichkeit offenstehen.

#### 2. Abfertigung NEU bleibt bestehen, Schaffung einer zusätzlichen Vorsorge-Veranlagungsgemeinschaft:

Die Abfertigung NEU bleibt mit Kapitalgarantie und den bekannten Verfügungsansprüchen bestehen. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sollen aber die Möglichkeit bekommen,

ihre Abfertigungsbeiträge und Abfertigungsanwartschaften in der Vorsorgekasse anders anzulegen:

Die Vorsorgekassen haben künftig neben der Veranlagungsgemeinschaft für die Abfertigung auch eine Vorsorge-Veranlagungsgemeinschaft (Vorsorge-VG) zu führen, in der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Antrag ihre Abfertigungsgelder längerfristig ohne Kapitalgarantie anlegen können. Erst bei Pensionsantritt sollen den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Verfügungsmöglichkeiten wie bei der regulären Abfertigung zu Verfügung stehen (z.B. Auszahlung als Einmalbetrag, Übertragung in eine Pensionskasse oder Lebensversicherung). Durch die eingeschränkten Verfügungsmöglichkeiten kann das Kapital in der Vorsorge-VG längerfristiger veranlagt werden, was die Chance auf bessere Veranlagungsergebnisse eröffnet. Die Vorsorgekassen können die Vorsorge-VG als Lebenszyklusmodell führen, das dann alle Anwartschaftsberechtigte in der Vorsorge-VG zu erfassen hat.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ihre Abfertigungsbeiträge und Anwartschaften in dieser längerfristigen Vorsorge-VG überführen möchten, sollen dies aktiv bei der Vorsorgekasse beantragen können. Die Vorsorgekassen müssen vorab umfassend über die Vor- und Nachteile informieren (Opt In-Modell).

### **3. Bereinigung der Kontenzersplitterung durch eine automatische Kontenzusammenführung**

Um die Kontenzersplitterung bei der Vorsorgekasse zu bereinigen, sollen die Vorsorgekassen zu einer automatischen Kontenzusammenführung verpflichtet werden. Anknüpfend an die bestehende „Rucksack“-Regelung, sollen Konten, auf die seit drei Jahren keine Abfertigungsbeiträge mehr eingezahlt wurden, bei der Vorsorgekasse, bei der derzeit aktiv Beiträge eingezahlt werden, zusammengeführt werden. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können der Kontenzusammenführung widersprechen. Somit sollen Beschäftigte zukünftig maximal 1-2 Konten bei den Vorsorgekassen besitzen.

Damit die Kassen den Übergang gut bewältigen können, soll für den Bestand an inaktiven Konten zum Inkrafttreten die Zusammenführung über einen mehrjährigen Übergangszeitraum erfolgen.

### **4. Senkung der Verwaltungskosten der Vorsorgekassen**

Um die Vorsorgekassen weiter zu attraktiveren, sollen die Verwaltungskosten herabgesenkt werden:

Für die Vermögensverwaltung sollen die Vorsorgekassen maximal 0,6 % pro Geschäftsjahr des veranlagten Abfertigungsvermögens verrechnen dürfen (bisher durften sie maximal 0,8 % verrechnen).

## **5. Entnahmemöglichkeiten aus der Pensionskasse**

Der Abfindungsbetrag aus der Pensionskasse soll auf 20.000 € zum Pensionsantritt angehoben werden. Damit soll die Verrentung von Kleinstpensionen minimiert werden. Gleichzeitig soll die Abfindungsgrenze während des Erwerbslebens (beim Jobwechsel) reduziert werden, um die Kapitalbindung im System zu stärken.

## **6. Steuerrechtliche Erleichterungen**

Zukünftig sollen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Abfindungen aus der Pensionskasse, die auf ihren Eigenbeiträgen basieren, steuerfrei entnehmen können. Auch bei der Verrentungsoption soll auf Renten, die auf Beiträgen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern basieren, keine Steuer anfallen. Analog zur bisherigen Systematik gelten die Regelungen auch für die freiwillige Höherversicherung.

Die dafür erforderlichen gesetzlichen Änderungen werden einer Begutachtung zugeleitet.

Wir stellen daher den

### **Antrag,**

die Bundesregierung wolle diesen Bericht zur Kenntnis nehmen.

22. April 2026

Korinna Schumann  
Bundesministerin

Dr. Markus Marterbauer  
Bundesminister